



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien, Austria

Per Mail an: konsultationen@rtr.at

Wien, 21.9.2017

Stellungnahme zum Entwurf der 7. Novelle der Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden (Kommunikationsparameter- Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum von der Behörde veröffentlichten Konsultationsdokument vom 17.8.2017 erlaubt sich T-Mobile Austria GmbH dazu binnen offener Frist folgende

STELLUNGNAHME

abzugeben.

1) Einleitung

Die Veröffentlichung der angedachten Novelle enthält einige Neuerungen, die zum Teil einen noch nicht konkret abschätzbaren Aufwand, der jedoch als erheblich einzustufen ist, verursachen wird, andererseits jedoch Augenmerk auf die Bedürfnisse des sich stetig ändernden Marktes und der Gestaltung neuer Produkte und Dienstleistungen richtet.

Gänzlich abzulehnen ist jedoch die einer Enteignung gleichkommende Aufhebung der exklusiven Nutzung von Bereichskennzahlen! In bestehende Nutzungsrechte – insbesondere mit erheblichem, markenähnlichen Wert!!! – darf keinesfalls eingegriffen werden!

Im Detail dürfen wir zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt ausführen:

T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99
Telefon (+43 1) 795 85-0
UniCredit Bank Austria AG | IBAN AT93 1200 0528 4407 2301 | BIC BKAUATWW
Dr. Andreas Bierwirth (Vorsitzender der Geschäftsführung)
Handelsgericht Wien, Sitz Wien, FN 171112k, UID ATU 45011703, DVR 0898295



2) Detailprüfung

In der Prüfung der einzelnen Änderungsvorschläge werden wir auf diese Erwägungsgründe im Detail eingehen.

2.1 Aufhebung der exklusiven Nutzung von mobilen Bereichskennzahlen durch einen einzigen Betreiber gem. § 62 Abs. 3a KEM-V iVm §§66 f TKG 2003

Wir möchten jedenfalls an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass es unbedingt einen Stichtag geben muss! Mobile Bereichskennzahlen, die in der Vergangenheit exklusiv einzelnen Betreibern zugeordnet wurden, dürfen nicht in ihrem Nutzungsrecht beeinträchtigt werden. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass wir bereits in der Vergangenheit bei der Beantragung von Rufnummern, insbesondere für MVNOs, angeführt haben, wie wichtig die „Vorwahl“ für das Heraushebungsmerkmal und somit auch den Marketingwert eines Mobilfunkbetreibers ist.

Aus diesem Grund wurde auch das Routing-Konzept vor einigen Jahren sehr kostenintensiv abgeändert, um auch Neueintreten in den Markt diese Wettbewerbsvorteile einzuräumen. Dies wurde von der Behörde ebenso gesehen.

So ist nach wie vor in den Köpfen der österreichischen Bevölkerung verankert, welches Image mit welcher Vorwahl verbunden ist, ebenso wie die Marke eines Autos, die, egal wie neu, alt, ramponiert oder verändert das Modell auch sein mag, dennoch eine Botschaft vermittelt.

Gemäß den §§ 66 f TKG 2003 ergibt sich, dass die Nutzung ein „Nutzungsrecht gewährt“, jedoch kein „Besitzrecht“. Diese Regelung sollte verhindern, dass nach erfolgter Nummernportierung der aufnehmende Betreiber ein eigenes Nutzungsrecht an der jeweiligen Rufnummer erhält. Keinesfalls hatte diese Bestimmung im TKG den Hintergrund, dass Betreibern die Exklusivität nicht eingeräumt werden würde.

Darauf setzen Marketing und Strategen der Betreiber unter anderem auf. Es ist strikt abzulehnen, dass in diese wertvollen, markenähnliche „Bestandsrechte“ der Betreiber staatlich durch einfachgesetzliche Verordnung eingegriffen wird.

Daher muss § 62 Abs. 3a KEM-V lauten wie folgt:

„Das Recht auf exklusive Nutzung einer nach dem 31.12.2017 neu vergebenen Bereichskennzahl gemäß Abs. 3 erlischt mit 31.12.2020.“

2.2 Erweiterung des Nutzungsbereiches für mobile Rufnummern gemäß § 60 KEM-V

a) Weiterleitung auf mobile Rufnummern

Wir begrüßen die liberale Sicht der Behörde, Rufnummern künftig für ein erweitertes Spektrum an Möglichkeiten verwendbar zu machen.



Wir regen jedoch an, die Behörde möge einen weiteren Schritt in Richtung Liberalisierung gehen und auch die Zuordnung zu einer anderen Rufnummer erlauben, sei es mobil oder auch geografisch.

Dafür spricht auch die in § 60 Z 6 lit b angeregte zulässige Terminierung in ein mobiles Netz, „*wobei eine Weiterleitung in das dienstbringende Netz zulässig ist*“. Kurz möchten wir hier anmerken, dass der Erbringer des Dienstes in diesem Fall über kein eigenes Netz verfügt und daher die Formulierung überarbeitet werden soll.

Konsequenterweise hat man hier dasselbe Ergebnis, als würde die Rufnummer auch einer geografischen Rufnummer direkt zugeordnet werden können.

Die Befürchtung, dass die neue Regelung dazu missbraucht wird, quasi „anonyme“ Nutzungen der mobilen Rufnummern zu erleichtern, kann nicht nachvollzogen werden: Eine mobile Rufnummer kann (zumindest derzeit) in Österreich durchaus eine anonyme Wertkartennummer sein. Die temporär vergebene Rufnummer kann man durchaus auch einer geografischen Rufnummer zuordnen, die in jedem Fall einer identifizierbaren Person zuzuordnen sein wird.

b) Portierbarkeit

In der Erläuterungen führt die Behörde überdies aus:

„Die Widmung eines neuen Rufnummernbereiches für solche Dienste würde wahrscheinlich wenig Akzeptanz bei den Kunden finden und den Erfolg dieser Dienste wesentlich erschweren.“

Dieses Argument können wir nicht nachvollziehen, da auch die Widmung eines neuen Bereiches zur temporären Nutzung durchaus die Bedürfnisse im Markt (wie angeführt zB Nutzung der Rufnummer für Dienstleistungen auf Online-Plattformen sowie für projektbezogene Dienste) erfüllen werden. Hier wäre per Definition bereits die Nichtportierbarkeit der Rufnummernblöcke an der Vorwahl ersichtlich.

Welche Rufnummern schlussendlich auch verwendet werden, wir halten fest, dass die Portierung dieser Nummern durch den jeweiligen temporären Endnutzer jedenfalls ausgeschlossen sein muss und erachten eine Klarstellung zumindest in den Erwägungsgründen als erforderlich..

c) Vergabe

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass die adressierte mobile Telekommunikationsendeinrichtung nicht im Netz des Diensteanbieters angebunden ist, sondern die Weiterleitung an jedes beliebige mobile Endgerät erfolgen darf. Wir regen wiederholt an, an jedes Endgerät weiterzuleiten, gleich ob mobil oder nicht. Dies würde ein noch breiteres Spektrum neuer Möglichkeiten erschließen.

2.3 Verpflichtung zur Verwendung längerer Teilnehmernummern für M2M Dienste im Bereich für mobile Rufnummern gem. § 61 Abs. 4 KEM-V



Die geplante Änderung der Rufnummernlänge für M2M-Karten ist sinnvoll und effizient: § 61 Abs. 4 KEM-V soll dahingehend geändert werden, dass die Teilnehmernummer für Dienste im M2M-Bereich mindestens neunstellig sein muss. Dies ist in der Branche leider noch nicht gängige Praxis, obwohl der Vorschlag per se sinnvoll ist, da für die Kunden im M2M Bereich die Teilnehmernummer uninteressant ist und diese lediglich der technischen Erreichbarkeit dient.

Pro Futura: Wir unterstützen den Vorschlag, benötigen jedoch für die Umsetzung mindestens bis Ende des Jahres.

Für bestehende Produkte: Wir lehnen den Vorschlag mit Eingriff in bereits vergebene Rufnummern ab.

Es führt zu einem UNVERHÄLTNISSMÄSSIGEN AUFWAND, insbesondere bei den Kunden, die Rufnummern nachträglich zu tauschen!

Wir regen daher an, die historisch vergebenen Rufnummern so zu belassen, wie sie sind, um unnötige administrative und technische – sowie auch kundenseitig finanzielle – Aufwände hinten zu halten. Es ist bei einigen M2M-Geräten absolut unklar, ob es überhaupt möglich wäre, der ausgegebenen IMSI neue Rufnummern zuzuordnen, bzw. bei einigen Produkten wäre ein physikalischer SIM-Karten Tausch notwendig, obwohl Karten mitunter fest mit den Geräten verbunden sind. (MFF-SIM Chip, hier sind Karten als fixe Bestandteile verbaut worden).

Künftig (in näherer Zukunft) wäre dies mit der neuen Technologie „eUICC“, bei der Profile over-the-air aufgespielt und verändert werden können, kein Problem mehr, in der Vergangenheit gab es dies jedoch nicht.

Weiters regen wir die Behörde an, sich mit der Thematik Voicemail (=Mobilbox, Sprachboxnummer) auseinander zu setzen. Sollte ein derartiges Produkt im M2M Bereich künftig angedacht werden, dann führt dies zu einer Diskrepanz der KEM-V: Eine Voicemail Nummer 0676 22 123456789 wäre dann nach dem NDC 11-stellig, was der maximalen Rufnummernlänge von 10 laut derzeitiger Regelung der KEM-V widerspräche. Entweder derartige Dienstleistungen würden dann nicht mehr möglich sein, oder die M2M Nummern müssten für dieses konkrete Produkt erneut verkürzt werden. Nur so -das bedeutet zB 8-stellig - könnte man rechtmäßig den Voicemail Infix „22“ dazu fügen.

Daher sollte § 61 Abs 4 wie folgt lauten:

„Teilnehmernummern von mobilen Endeinrichtungen, die nicht für die Sprach- oder Nachrichtenkommunikation zwischen Personen vorgesehen sind und über keine Sprachbox verfügen, dürfen nach dem 31.12.2017 nur noch mindestens neunstellig vergeben werden. Alle vor dem Stichtag vergebenen Rufnummern bleiben von dieser Bestimmung unberührt.“

2.4 Änderung der Tarifbestimmungen für Rufnummern im Bereich 05 und 0720 in Folge des EuGH-Urteils vom 02.03.2017, C-568/15, zur Auslegung des Begriffes „Grundtarif“ in Art 21 Verbraucherrechte-RL (RL 2011/83/EU)



Grundlegendes zum Urteil und der vermeintlichen Notwendigkeit einer Regulierung

Die Rufnummern im Bereich 05 und 0720 wurden in der Vergangenheit als standortunabhängige Rufnummern eingerichtet. Die Tarifierung erfolgte teilweise außerhalb der in den bei mobilen Betreibern von Telekommunikation angebotenen Tarifbündeln, d.h. in einigen Tarifen außerhalb der Freieinheiten.

Das von der Behörde diskutierte Urteil des EuGH besagt, dass Verbraucher für Fragen im Zusammenhang mit ihrem Vertrag das Unternehmen zu Telefonkosten, die die Telefonkosten des „Grundtarifes“ nicht überschreiten, erreichen können müssen.

Die Behörde zielt mit der Änderung darauf ab, dass zahlreiche große Unternehmen in Österreich diese Vorwahlen 05 und 0720 für den Betrieb von „Kundenhotlines“ verwenden. Wir geben zu bedenken, dass ein Großteil der Rufnummern, die in Verwendung sind, NICHT für den Betrieb von „Kundenhotlines“ verwendet werden, sondern zB für SIP-Telefonie, allgemeine Telefonie (zB Wirtschaftskammer, Gebietskrankenkasse etc.). Diese wären auch nach dem EuGH Urteil JEDENFALLS wie bisher verwendbar.

Zwar können wir den von der Behörde beabsichtigten Zweck nachvollziehen, geben jedoch zu bedenken, dass die Betreiber von Telekommunikationsdiensten auf Erlöse verzichten müssen, damit andere Branchen und Unternehmen ihre Visitenkarten für Kundenhotlines – alle anderen Rufnummernverwendungen sind vom Urteil überhaupt nicht erfasst! – nicht neu drucken müssen.

Hier könnte es zu einer Benachteiligung der Telekommunikationsbranche zu Gunsten der restlichen Gewerbetreibenden in Österreich kommen, die künftig nicht mehr über ihre Tarifpakete hinaus tarifiert werden.

§ 59a Abs. 1 - Gleichbehandlung

Die von der Behörde im Erwägungsgrund skizzierte Regelung, dass die Tarifierung bei Abweichungen innerhalb eines Rufnummernbereiches auf jene abzustellen hat, die „am häufigsten“ zur Anwendung kommt, ist systemtechnisch undurchführbar. Wir regen daher an, zumindest in den erläuternden Bemerkungen anzuführen, dass dies lediglich pauschal, d.h. über die Tarife hinweg gerechnet, eingerichtet werden kann, keinesfalls jedoch auf den einzelnen Kunden! Dies könnte dazu führen, dass jedes Monat die Tarifierung für Anrufe zu 05 und 0720 dynamisch angepasst wird und der Kunde ständige Preisinformationen erhält. Es liegt nahe, dass dies in der Praxis nicht gemacht werden würde.

§ 59a Abs. 1 a – Niedrigere Entgelte dürfen beibehalten werden

Diese Regelung benachteiligt erneut die Telekommunikationsbranche. Während die von der Behörde proklamierte überschießend eingreifende Regulierung mit den Worten „Gleichbehandlung“ einhergeht, wird durch Einführung dieses Absatzes doch tatsächlich den Betreibern die Möglichkeit genommen, in allfälligen Altтарifen die Tarife „gleichzuziehen“ ohne ein außerordentliches Kündigungsrecht einzuräumen. Diese Benachteiligung erscheint uns unangemessen, zumal die Betreiber quasi „für das Allgemeinwohl“ zur Kasse gebeten werden.



Daher regen wir an, wenn Gleichbehandlung der Tarife gewünscht ist, die Regelung so anzupassen, dass auch Tarifsteigerungen ohne Einräumung eines außerordentlichen Kündigungsrechtes aufgrund geänderter gesetzlicher Regelung möglich ist.

Wir geben zu bedenken, dass es kaum einen Anwendungsfall in der Praxis geben wird, fänden es jedoch eine konsequente Herangehensweise im Rahmen der „Gleichbehandlung in der Tarifierung“.

2.5 NAPs – Regelung ortsfester Netzabschlusspunkte gem. § 3 Z 13 TKG

Der von der Behörde eingangs ins Treffen geführte Erwägungsgrund „**Bedarf des Marktes**“ ist auch für T-Mobile zentral:

Wir regen seit langem an, dass die Bestimmungen zu den ortsfesten Netzabschlusspunkten liberalisiert werden, um auch hier neuen Produkten den Weg in den Markt zu eröffnen und der Nachfrage auf Kundenseite rechtssicher nachkommen zu können.

Die Bestimmungen sind nicht mehr zeitgemäß und führen zu keinerlei Rechtssicherheit. Ganz im Gegenteil: Sollte jemand den regionalen Anknüpfungspunkt seines Anrufes aus welchen Gründen auch immer verschleiern wollen, gibt es technisch zahlreiche Möglichkeiten, dies trotz Regulierung und Vorschriften zu tun.

Die nunmehr bestehende, alte Regulierung, die ortsfeste Netzabschlusspunkte regelt, ist faktisch überholt und behindert das Wachstum im Markt.

Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass die Änderung der „NAP-Regelung“ auch in dieser Novelle der KEM-V nicht enthalten ist. Die Behörde bemüht sich, „Randgruppenprobleme“ durch radikale Eingriffe in die Privatautonomie wie bei der 05 und 0720 Tarifierung durchzusetzen, hilft der Telekommunikationsbranche durch die Öffnung von Bereichskennzahlen (für kleine Betreiber) und Erweiterungen des Nutzungsbereiches der mobilen Rufnummer (für Startups ein mögliches Geschäftsmodell), übersieht hier jedoch geflissentlich ein allseits bekanntes Problem, bei dessen sinnvoller NEU-Regelung niemand benachteiligt oder in seinen subjektiven Rechten betroffen wäre.

3. § 128 (In-Kraft-Treten)

Neben der kompletten Neugestaltung des Datenschutzrechtes iSd DSGVO (hier sind wir gezwungen, Änderungen in sämtlichen Systemen, angefangen von Technik und Betrieb, Service, Personal, Marketing, Einkauf, Buchhaltung, Online- und physische Shops etc. durchzuführen) steht darüber hinaus die Telekombranche kurz vor einer neuen Frequenzauktion.

Dies bindet finanzielle und technische Mittel.

Problematisch ist der technische Aufwand in Verbindung mit einer **sehr kurzen Frist zur Umsetzung.**



Das für die zusätzlichen Änderungen benötigte Know How ist in den Betrieben nicht unbegrenzt verfügbar und ein Zukauf ist neben den damit verbundenen erheblichen Kosten auch nicht immer möglich.

Daher ersuchen wir auf die Bedürfnisse der Betreiber Rücksicht zu nehmen und ggf. längere Übergangsfristen in Aussicht zu nehmen. Insbesondere möchten wir auf die gängige Praxis hinweisen, ab November ein „Freeze“ in der technischen Implementierung zu schalten, um im traditionell höchst relevanten Weihnachtsgeschäft einen reibungslosen Ablauf garantieren zu können.

Wir regen daher dringend an, von einer weitreichenden Novelle Abstand zu nehmen und stattdessen diese auf minimalinvasive, sinnvolle Maßnahmen zu beschränken.

Wir regen jedenfalls an, auf die Aufhebung der exklusiven Nutzung von Bereichskennzahlen zu verzichten.

Wir hoffen, dass der eine oder andere von uns aufgezeigte Input, wenn schon nicht in der schriftlichen Stellungnahme, dann vielleicht bei etwaigen mündlichen Verhandlungen zum Tragen kommt. Die Friststreckung für die Implementierung ist aufgrund der oben angeführten Gründe besonders wichtig.

Für Rückfragen, Erläuterungen zu einzelnen Punkten und weitere Auskünfte stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'M. Wolfger'.

T-Mobile Austria GmbH

iA Markus Wolfger